

# Satzung

## der Stadtkapelle „Frankenland“ Neustadt a. d. Aisch e. V.



Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13.04.2018 in Diebach.

Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Stadtkapelle „Frankenland“ Neustadt a. d. Aisch e. V. und hat seinen Sitz in Neustadt a. d. Aisch
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 10270 beim Amtsgericht Fürth –Registergericht– eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele

1. Die Stadtkapelle „Frankenland“ hat als höchstes ideelles Ziel die Erhaltung, Förderung und Weitergabe von Musik verschiedener Stilrichtungen und fördert die Kunst und Kultur.
2. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a. Die Förderung von Musikern und Jungmusikern
  - b. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation
  - c. Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen
  - d. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art
  - e. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine musikalische Heimat.
5. Die Stadtkapelle „Frankenland“ Neustadt a. d. Aisch e. V. ist Mitglied beim Nordbayerischen Musikbund e. V.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

5. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch (Fahrtkosten, Telefon, Porto, etc.) für solche Tätigkeiten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an
  - a. aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
  - b. passive Mitglieder
  - c. fördernde Mitglieder
  - d. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Vorstandes nach § 10 dieser Satzung
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell fördern
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Musik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:

- a. wer mindestens 50 Jahre als aktiver Musiker im Verein tätig war
- b. sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.

#### **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, etc. sowie ergänzende Verbands- und Vereinsrichtlinien) an.
3. Die Aufnahme als Mitglied der Stadtkapelle kann Personen in bestimmten Fällen verweigert werden. Die Ablehnungsgründe müssen von der Vorstandschaft dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher beim Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein

ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Die zur Verfügung gestellte Vereinskleidung ist gereinigt und im ordentlichem Zustand zurückzugeben. Ein Instrument, welches über den Verein entliehen wurde, muss von einem Fachmann überholt werden. Die Kosten hierfür trägt der Entleiher.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht
  - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
  - b. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Musiker sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Rathausboten der Stadt Neustadt a. d. Aisch. Für den Fall, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden muss, ist die Vorstandschaft berechtigt, die Einladung schriftlich an die Mitglieder zu versenden.
3. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindesten ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zu Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  1. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  2. Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer

3. Genehmigung des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vereins
  4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
  5. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstandes, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden
  6. Entlastung der vorstandsabschließenden Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung.
  7. Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
  8. Änderung der Satzung
  9. Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht, ausgenommen sind die aktiven Mitglieder der Stadtkapelle. Diese haben, von Ihrem Alter unabhängig, volles Stimmrecht. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen. Die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung:
1. Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden
  2. Bericht des Dirigenten
  3. Kassenbericht durch den Kassier oder die Prüfer
  4. Entlastung des Kassenwarts
  5. Entlastung der Vorstandschaft
  6. Neuwahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
  7. Wahlen der Vorstandschaft (alle zwei Jahre)
  8. Wünsche und Anträge
8. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
10. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
11. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist in der Stichwahl der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit ist keiner der beiden Kandidaten gewählt.
12. Alle Wahlen des Vorstandes erfolgen in Einzelabstimmung per Handzeichen (Akklamation), sofern es nicht mehr Vorschläge als zu besetzende Positionen gibt bzw. wenn nicht mind. 1 der stimmberechtigten Delegierten oder der/die zu Wählende eine geheime Abstimmung verlangt.
13. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
14. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren.

## § 10 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende)
  - c. dem Schriftführer (zugleich Protokollant)
  - d. dem Kassierer
  - e. zwei Jugendvertretern
  - f. einem Vertreter eines Ensembles (welcher auch ein weiteres Amt aus der Vorstandschaft begleiten kann). Im Falle der Neugründung eines Ensembles in der laufenden Wahlperiode obliegt es der Vorstandschaft bis zu den nächsten Neuwahlen einen Vertreter für beratende Funktionen aus den Reihen des neuen Ensembles zu berufen.
  - g. einem Notenwart
  - h. einem Gerätewart
  - i. und bis zu fünf Beisitzer.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder dem Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Bei Fernbleiben ist eine Entschuldigung für die jeweilige Sitzung, welche bei dem 1. Vorsitzenden eingehen muss, erforderlich. Bei laufendem unentschuldigtem Fernbleiben eines Vorstandsmitgliedes und/oder laufendem Nichterfüllen seiner Pflichten als Vorstandsmitglied kann angenommen werden, dass das Interesse an der Mitarbeit nicht mehr vorhanden ist. Die Vorstandschaft ist in diesem Fall berechtigt, über den Ausschluss als Vorstandsmitglied abzustimmen. Abstimmverfahren siehe unter Punkt 9 dargelegt.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitglieder übertragen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus. So hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
9. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Dirigent/musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu

Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäfts-/Vereinsordnungen geben.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Die gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Feststellung von getätigten Ausgaben. Auf Grund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zu Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

### **§ 13 Datenschutz**

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeitern durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrund-VO.
3. Zur weiteren Ausgestaltung sowie zu den Einzelheiten der Datenerhebung und –verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes nach den §§ 2 und 3 in nicht mehr gemeinnützige Aufgaben, ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der zuständigen Stadtverwaltung zu übergeben, mit der Auflage, gemeinnützigen Zwecken in Neustadt a. d. Aisch, insbesondere zu musikalischen Zwecken, zuzuführen.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorsitzenden die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.01.2018 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.